



STADTTEIL LIPPERODE

REUTERSTRASSE 2. ÄNDERUNG



A. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BBAUG

----- = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I = Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

0,4 = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

0,5 = Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

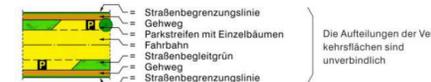
o = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

= Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

= Überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig, soweit sie nicht im Bebauungsplan festgesetzt sind.

VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG



B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 U 4 BAUNWV IN VERBINDUNG § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. S. 299)

1. Gestaltung der Gebäude
Dächer / Dachaufbauten
Dachaufbauten dürfen die Länge von 1/3 der dazugehörigen Traufenlinie nicht überschreiten.
Drempelhöhe ist auf 0,50 m beschränkt.

2. Einfriedigungen
Bei Einfriedigungen zwischen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie ist die Höhe auf 0,50 m begrenzt.
Einfriedigungen entlang der übrigen Grundstücksgrenzen dürfen nicht aus Mauerwerk bestehen.
Ausnahmen hiervon sind Sockel, die nicht höher als 0,25 m über das Gelände ragen.

SD = Satteldach

25°-35° = Dachneigung

= Zwingend einzuhaltende Firstlinie

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Flurstücksgrenze

= vorgeschlagene Flurstücksgrenze

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Änderungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) entspricht.

Lippstadt, den 6.6.1979
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 BBAUG in der Sitzung vom 18.6.1979 die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 18.8.1979 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.8.1979
Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Rieber
Techn. Beigeordneter

STÄDTBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Änderungsplanes.

Baudezernent Stadtplanungsamt
gez. Rieber gez. Dipl.-Ing. Hagemann
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

In der Zeit vom 27.8.-28.9.79 hatten die Bürger die Möglichkeit, sich in der Stadtverwaltung während der Dienststunden über die anstehende 2. Änderung des Bebauungsplanes zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die Art und Weise der Bürgerbeteiligung ist am 18.8.1979 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 18.8.1979
Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Rieber
Techn. Beigeordneter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 6.6.1979
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG in der Sitzung vom 28.4.1980 der 2. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 30.04.1980
Der Stadtdirektor
gez. Herhaus

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 10.10.1979 hat in der Zeit vom 19.5.1980 bis 20.6.1980 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBAUG am 9.5.1980 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.06.1980
Der Stadtdirektor
gez. Herhaus

GENEHMIGUNG DES PLANRECHTLICHEN TEILS

Der planungsrechtliche Teil dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 6.10.1980 AZ.: 35.21-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 6.10.1980

Der Regierungspräsident
im Auftrage
gez. Ludwig - Kraft

INKRAFTTRETEN DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Genehmigung der Gestaltungsregeln zur 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der genehmigten Gestaltungsregeln sind am 21.11.1980 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 22.11.1980
Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Rieber
Techn. Beigeordneter

INKRAFTTRETEN DES PLANRECHTLICHEN TEILS

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Änderungsplanes sind gemäß § 12 BBAUG am 21.11.1980 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 22.11.1980
Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Rieber
Techn. Beigeordneter

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsregeln zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BauNVO sind mit Verfügung vom 24.10.80 AZ.: 63-500-46/80 genehmigt worden.

Soest, den 24. Okt. 80

Der Oberkreisdirektor
i. A.
gez. Findeisen



2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN LIPPERODE NR. 8 REUTERSTRASSE